

Nachrichtlich: Aufgehängt am 05.06.2015 für die Dauer von mindestens einer Woche an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, gemäß § 28 der Hauptsatzung der Gemeinde Titz vom 03.01.1995 in der Fassung der 5. Änderung vom 12.12.2014

angeheftet
am. 05.06.15. *fs*

Bekanntmachung der Gemeinde Titz

abgenommen
am.....

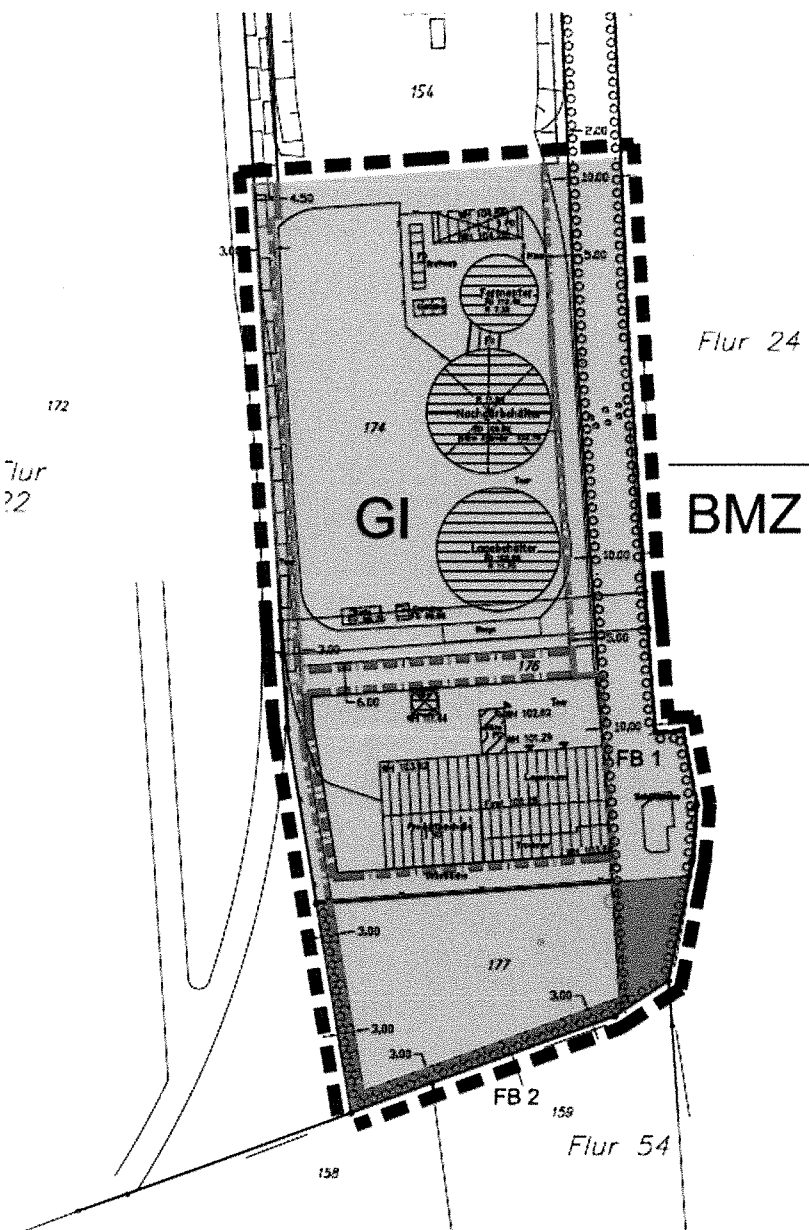
9. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 17 - Ortslage Ameln

1. **Aufstellungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
2. **Offenlegungsbeschluss gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Titz hat am 11. Mai 2015 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 17, Ortslage Ameln, Industrie- und Gewerbegebiet (ehemalige Zuckerfabrik) wird beschlossen.
2. Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 17 mit Begründung ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Das Plangebiet und seine Begrenzungen sind der folgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Ziel und Zweck der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 - Ortslage Ameln ist es, zur Errichtung von zwei Silos der vorhandenen Pelletieranlage der Fa. WestPellets GmbH&Co die derzeit festgesetzte Firsthöhe (25 m) wegen der Überschreitung der Firsthöhe durch untergeordnete Teile der baulichen Anlagen (Laufsteg, Becherelevatoren, Antrieb) dahingehend anzupassen, dass die untergeordneten Bauteile (bis 29 m), die über die Firsthöhe hinausragen, zulässig sind. Es wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es wird daher von einer Umweltprüfung abgesehen. Dennoch sind die Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und gerecht abzuwägen. Durch die Höhenänderung werden keine Flächen zusätzlich versiegelt. Das Plangebiet stellt sich als Ausbuchtung des im Osten festgesetzten Grünstreifens. Weiter im Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden und Süden bzw. Südwesten des Änderungsbereiches befinden sich unterschiedliche gewerbliche Betriebe (Biogasanlage, Agrarhandel, Containerlagerung, Bauhof, Bauunternehmen etc.). Die betrieblichen Anlagen des Gewerbe- bzw. Industriegebietes sind für die Plangebietsumgebung bereits prägend. Für die angrenzenden Gewerbebetriebe im nördlichen Bereich z.B. ist eine Firsthöhe von 25,0 m zulässig. Die derzeit gültige Firsthöhe von 25 m wird nur durch untergeordnete Bauteile des Silos überschritten. Aufgrund der Vorbelastung und der Lage des Plangebietes im Randbereich eines bestehenden Gewerbebetriebes ist trotz der nun geplanten höheren Firsthöhe nicht mit einer nennenswerten Beeinträchtigung des vorhandenen Landschaftsbildes und des Naherholungspotenzials zu rechnen. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 17 - Ortslage Ameln mit Begründung liegt in der Zeit

vom 15. Juni 2015 bis einschließlich 17. Juli 2015

in der Gemeindeverwaltung Titz, Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis freitags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Offenlagefrist bis einschließlich zum 17. Juli 2015 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Titz im Rathaus, Landstraße 4, 52445 Titz Zimmer 5, abgegeben werden. Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02463-659-31 zwecks Terminabsprache zu melden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist,
- dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 17 - Ortslage Ameln wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 11. Mai 2015 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S.

442, ber. S. 481), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 11. Mai 2015 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 2. Juni 2015



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 17 - Ortslage Ameln wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 11. Mai 2015 ordnungsgemäß gefasst und hiermit gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 2. Juni 2015



Jürgen Frantzen
Bürgermeister